

**Vorlage Nr. 18/129-L/S**  
**für die Sitzung der Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen**  
**am 07.03.2012**

**Sachstandsbericht zur EFRE-, ESF- und GRW-Förderung im Land Bremen ab 2014**

**A. Problem**

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat einen Sachstandsbericht zu den Anschlussprogrammen für die Förderungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) im Land Bremen erbeten.

Der dort zur Vorlage vorgesehene Bericht wird hiermit zunächst der zuständigen Fachdeputation vorgelegt.

**B. Lösung**

**B.1 Europäische Strukturfonds**

Die Europäische Kommission (im Folgenden kurz: Kommission) hat bereits verschiedene Grundlagen in die Diskussion um die Ausrichtung der Strukturfonds EFRE und ESF in der Förderperiode 2014 – 2020 eingebracht.

Am 29.06.2011 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2014 – 2020 vorgelegt.

Am 06.10.2011 wurde ein Vorschlag für das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik 2014 – 2020 veröffentlicht.

Das Paket besteht aus der übergreifenden Verordnung, auch kurz Allgemeine Verordnung (AVO) genannt, in der die gemeinsamen Regelungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds (KF), den Europäischen Landwirtschafts-

fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) festgelegt sind. Dieser gemeinsame Rahmen soll ein besseres Zusammenspiel der Fonds untereinander und eine größere Wirksamkeit der EU-Maßnahmen ermöglichen. Darüber hinaus wurden gesonderte Verordnungen für die genannten Fonds vorgelegt, so auch für den EFRE und den ESF.

### **B.1.1 Allgemeine Verordnung (AVO)**

In der sog. AVO werden wichtige gemeinsame Rahmenbedingungen der Fonds innerhalb des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (EFRE, ESF, KF, ELER und EMFF) beschrieben. Hierzu zählt die Ankündigung eines Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR); die Definition der unterschiedlichen Regionen; das neue Konstrukt der Partnerschaftsvereinbarungen; die übergeordneten thematischen Schwerpunkte der betreffenden Fonds; die Vorgabe von Konditionalitäten; sowie diverse Regelungen, welche u. a. die Verfahren zur Finanzkontrolle, Sanktionen, Aspekte der Evaluierung oder des Einsatzes von Finanzinstrumenten betreffen.

In den Verordnungsentwürfen wird zwischen drei Regionstypen unterschieden:

- Weniger entwickelte Regionen (Konvergenzregionen) mit einem BIP pro Kopf <75 Prozent des durchschnittlichen BIP (EU 27);
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf zwischen 75 Prozent und 90 Prozent des durchschnittlichen BIP (EU 27). Hier wird zwischen Phasing-out- und Phasing-in-Regionen unterschieden. Die Phasing-out-Regionen (in D die ostdeutschen Länder und der ehemalige Regierungsbezirk Lüneburg) sollen eine garantierte Mittelzuweisung in Höhe von 2/3 der Zuweisungen der letzten Förderperiode erhalten;
- Stärker entwickelte Regionen (Wettbewerbsregionen) mit einem BIP pro Kopf >90 Prozent des durchschnittlichen BIP (EU-27). Hierunter fällt auch das Land Bremen.

Der Vorschlag für die Aufteilung der Mittel für die Kohäsionspolitik 2014 – 2020 stellt sich folgendermaßen dar:

- Konvergenzgebiete: 162,6 Mrd. Euro
- Übergangsregionen: 38,9 Mrd. Euro
- Wettbewerbsgebiete: 53,1 Mrd. Euro
- Territoriale Kooperation: 11,7 Mrd. Euro
- Kohäsionsfonds: 68,7 Mrd. Euro
- Infrastrukturfonds „Connecting Europe“ (neu): 40 Mrd. Euro
- Gesamt: 376 Mrd. Euro

Zum Vergleich: In der laufenden Förderperiode standen für die Kohäsionspolitik (ohne den neuen Infrastrukturfonds) 347 Mrd. Euro zur Verfügung. Für die Wettbewerbsregionen in Europa würde dieser Vorschlag bedeuten, dass sich das Mittelvolumen nicht dramatisch verringert.

Die Mittelansätze stehen allerdings noch unter dem Vorbehalt der Einigung auf die Gesamthöhe des EU-Haushalts (MFR). Hier fordern Deutschland und einige weitere Nettozahler eine deutliche Absenkung.

Eine Einschätzung der für das Land Bremen zukünftig zur Verfügung stehenden Mittel kann erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt innerhalb der Verhandlungen vorgenommen werden.

Vorgesehen sind Partnerschaftsverträge zwischen der Kommission und den jeweiligen Mitgliedstaaten unter Einbeziehung der regionalen und lokalen Ebene sowie von Sozialpartnern und NGOs. In den Partnerschaftsverträgen werden auf der Grundlage einer Analyse der Entwicklungserfordernisse die Schwerpunkte und Investitionsprioritäten für den jeweiligen Mitgliedstaat inklusive der angestrebten qualitativen und quantitativen Ziele und ihres Beitrags zur Erreichung der Ziele der EU 2020-Strategie festgelegt.

Die Strukturfondsverordnungen sehen drei Arten von Konditionalitäten vor:

- Ex-ante-Konditionalitäten vor Beginn des jeweiligen Programms bzw. der Maßnahme, wobei es hier für bestimmte Bereiche auch Nachlieferfristen geben soll. Sie sollen ausreichende strategische, ordnungspolitische und institutionelle Rahmenbedingungen sichern. Bei Nichterfüllung können Zahlungen ausgesetzt werden.
- Ex-post-Konditionalitäten über die erzielten Ergebnisse auf der Basis von vereinbarten Zielen und Indikatoren. In den Jahren 2017 und 2019 führt die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Leistungsüberprüfung durch. Es wird eine Leistungsreserve in Höhe von 5 Prozent der Mittel auf EU-Ebene gebildet, die erst nach der Zwischenauswertung ausgezahlt wird.
- Makroökonomische Konditionalitäten auf der Basis der Vereinbarungen im Stabilitäts- und Wachstumspakt, der EU-Wirtschaftskordinierung und den Vereinbarungen im Rahmen des Europäischen Semesters. Hier sind bei Nichteinhaltung sowohl die Aussetzung von Zahlungen als auch als Ultima-Ratio-Option die Streichung von Mitteln vorgesehen.

In der AVO sind insgesamt elf mögliche thematische Ziele festgelegt:

- (1) Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation;
- (2) Verbesserung der Zugänglichkeit sowie der Nutzung und Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien;
- (3) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU (...)

- (4) Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft;
- (5) Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements;
- (6) Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz;
- (7) Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen;
- (8) Förderung von Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte;
- (9) Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut;
- (10) Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen;
- (11) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Förderung einer effizienten öffentlichen Verwaltung.

Sowohl im EFRE als auch im ESF soll es eine stärkere thematische Konzentration geben (siehe dazu auch die folgenden Ausführungen zum EFRE und zum ESF).

Die Verfahren der Kohäsionspolitik sollen im Hinblick auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme denen der Agrarpolitik angeglichen werden. Auch wird eine deutliche Ausweitung der Antragsstellung und Verwaltung der Programme über EDV-Systeme unter dem Stichwort e-cohesion verfolgt.

### **B.1.2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)**

Der EFRE soll Ungleichgewichte zwischen den Regionen ausgleichen und auf diese Weise den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union stärken. Der EFRE unterstützt die regionale und lokale Entwicklung durch die Beteiligung an Investitionen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Innovationen, Klimawandel und Umwelt, Unterstützung für KMU, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, Telekommunikation, Energie- und Verkehrsinfrastruktur, Gesundheit, Bildung und soziale Einrichtungen sowie nachhaltige Stadtentwicklung.

Der aktuelle Verordnungsvorschlag für den EFRE für die Förderperiode 2014 – 2020 sieht vor, dass EFRE-Mittel für die folgenden Interventionsbereiche eingesetzt werden (s. Art. 3 der EFRE-Verordnung):

- Produktive Investitionen, die zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze beitragen, durch direkte Investitionshilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU);

- Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die grundlegende Dienstleistungen für die Bürger in den Bereichen Energie, Umwelt, Verkehr und Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) bereitstellen;
- Investitionen in die soziale Infrastruktur, die Gesundheits- und die Bildungsinfrastruktur;
- die Erschließung des endogenen Potenzials durch die Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung, der Forschung und der Innovation.  
Zu diesen Maßnahmen zählen Anlageinvestitionen in Ausrüstung und Kleininfrastruktur; Unterstützung und Dienstleistungen für Unternehmen, insbesondere KMU; Unterstützung von öffentlichen Forschungs- und Innovationseinrichtungen sowie von Investitionen in Technologie und angewandte Unternehmensforschung; die Vernetzung, die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch zwischen Regionen, Städten und den einschlägigen sozialen, wirtschaftlichen und Umweltakteuren;
- die technische Hilfe.

Im EFRE gilt für die Wettbewerbsregionen (also auch Bremen), dass auf nationaler Ebene mindestens 80 Prozent der Mittel in drei thematischen Ziele Innovation (1), die Wettbewerbsfähigkeit von KMU (3) und in Energieeffizienz und erneuerbare Energien bzw. Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen (4) investiert werden müssen, davon mindestens 20 Prozent in das thematische Ziel 4.

Fünf Prozent der Mittel auf nationaler Ebene sind für integrierte Programme der nachhaltigen Stadtentwicklung auf der Basis sogenannter Integrierter Territorialer Investitionen (ITI) vorgesehen. Hierbei handelt es sich ein neues, optionales Instrument, das bestimmten Anforderungen und Regelungen im Sinne eines „Unterprogramms“ unterliegt und auf europäischer Ebene ein Mindestmaß des Einsatzes für den Bereich der städtischen Entwicklung sicherstellen soll. Ob sich dieses optionale Instrument für den Einsatz im Land Bremen anbietet bzw. Vorteile für die Umsetzung bietet, ist fraglich, da das Land Bremen als Stadtstaat ohnehin Maßnahmen zur städtischen Entwicklung durchführen wird und dies auch problemlos ohne ITI erfolgen kann.

Daneben soll es im Bereich der Stadtentwicklung ein Stadtentwicklungsforum auf der Basis von „Urbact“ geben, in das 300 Städte integriert werden sollen (max. 20 pro Mitgliedstaat). Zudem ist eine neue Haushaltslinie für „Innovative Maßnahmen“ (Pilotprojekte) im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung vorgesehen, die 0,2 Prozent der insgesamt zur Verfügung stehenden EFRE-Mittel umfassen und die zentral durch die Kommission verwaltet werden soll.

### **B.1.3 Europäischer Sozialfonds (ESF)**

Der Europäische Sozialfonds ist für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Wettbewerbsfähigkeit Europas von substantieller Bedeutung. Er spielt eine wichtige Rolle im Rahmen der europäischen Kohäsionspolitik und der Strategie Europa 2020 und wird für drei von fünf Kernzielen der Strategie Europa 2020 eingesetzt. Der ESF hat als ältester und bewährter Strukturfonds der europäischen Verträge seine Wirksamkeit für den Zusammenhalt der Gesellschaft, die Beschäftigung, die Verringerung gesellschaftlicher Disparitäten und für (soziale) Innovationen wiederholt erwiesen. Die vorhandenen Probleme der weltweiten, insbesondere aber auf Europa konzentrierten Finanz- und Wirtschaftskrise betreffen in starkem Ausmaß gerade die Menschen der europäischen Gesellschaften, die Arbeitsmärkte und damit die aktuellen und zukünftigen Lebenschancen großer Teile der europäischen Gesamtbevölkerung. Die Auswirkungen der Globalisierung und die demografischen Herausforderungen erzeugen einen hohen Anpassungsdruck, der durch die Interventionen des Europäischen Sozialfonds abgefedert werden kann.

Der von der EU-Kommission vorgelegte Vorschlag für eine neue Verordnung über den ESF gibt den Rahmen und die Bedingungen vor, unter denen der Einsatz des ESF in der zukünftigen Förderperiode 2014 – 2020 erfolgen kann. Er setzt die bewährten Linien der alten Förderperiode fort und passt den Fonds gleichzeitig an die veränderten Rahmenbedingungen an. Die wichtigsten Regelungen für den ESF sind hier kurz dargestellt:

- Der Verordnungsvorschlag sieht die Festlegung eines Mindestanteils für den ESF für jede Kategorie von Regionen vor. Insgesamt wird ein ESF-Anteil an den Gesamtmitteln der Kohäsionspolitik in Höhe von 25 Prozent (84 Mrd. Euro) angestrebt. In Bezug auf die drei Kategorien von Regionen sollen folgende Anteile erreicht werden: 25 Prozent in Konvergenzregionen, 40 Prozent in Übergangsregionen und 52 Prozent in Wettbewerbsregionen.
- In den vorgelegten Verordnungen ist im Mittelansatz des ESF von 84 Mrd. Euro ein Anteil von 2,5 Mrd. Euro für die Nahrungsmittelhilfe enthalten.
- Im Rahmen der einzelnen Fonds werden thematische Schwerpunkte gesetzt, wobei für den ESF insgesamt vier Investitionsbereiche definiert worden sind:
  - Förderung der Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte
  - Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen
  - Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut
  - Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Förderung einer effizienten öffentlichen Verwaltung.
- Diese vier Bereiche sind jeweils noch in sogenannte Interventionsprioritäten unterteilt (insgesamt 18 Interventionsprioritäten). Der Vorschlag der EU-Kom-

mission sieht vor, dass in den Wettbewerbsregionen 80 Prozent der Mittel auf vier von 17 vorgeschlagenen Investitionsprioritäten konzentriert werden. Die Investitionsprioritäten sind dabei sehr unterschiedlich ausgestaltet und in Reichweite und Handlungsbereich nicht gleichwertig. Einzelne Investitionsprioritäten sind sehr eng formuliert und würden die Handlungsansätze stark einengen.

- Darüber hinaus müssen 20 Prozent für Maßnahmen der Armutsbekämpfung und sozialen Eingliederung reserviert werden. Diese vorgeschlagene Quotierung der Mittelausstattung für das thematische Ziel „Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut“ ist angesichts der europäischen Problemlage sinnvoll. Von den Bundesländern wurde einerseits die Ausweitung der Fördermöglichkeiten sowie andererseits die programmatische Einschränkung zum Teil kritisch gesehen.
- Neben der Konzentration auf die Investitionsprioritäten soll der ESF auch zu den anderen thematischen Zielen der Strategie Europa 2020 (Ressourceneffizienz, IKT, Wettbewerbsfähigkeit KMU etc.) beitragen.
- Die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung werden sowohl im ESF als auch im EFRE als Querschnittsziele benannt.

#### **B.1.4 Bewertung des Gesamtpakets der Verordnungsentwürfe**

Bund und Länder begrüßen im Grundsatz die vorgelegten Vorschläge (AVO, EFRE und ESF), sehen aber in diversen Bereichen noch Verhandlungsbedarf. Die Verordnungsentwürfe für die Förderperiode 2014 - 2020 sind in zentralen Punkten nur eingeschränkt geeignet, die bestehende Vielfalt, Kreativität und Flexibilität der Strukturfonds und ihrer Programme auch ab 2014 zu erhalten. Einzelne Ausgestaltungen von zentraler Bedeutung geben Anlass zu großer Sorge, dass die Förderung künftig erheblich erschwert wird und z. B. die am Arbeitsmarktbedarf orientierten beschäftigungspolitischen Ziele nur noch eingeschränkt erreicht werden können. Um die Strukturfonds auch ab 2014 erfolgreich umzusetzen, sind Gestaltungsspielräume, Planungssicherheit sowie ein effektiver und flexibler Rahmen erforderlich, der nicht zu bürokratisch sein und die eigentliche Umsetzung behindern sollte.

Zurzeit laufen die Verhandlungen der EU-Kommission mit dem Rat, in dem die Mitgliedstaaten vertreten sind. Für den EFRE ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) verantwortlich. Die ESF-Verhandlungen in Deutschland begleitet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Um eine Beteiligung der Länder an diesem Prozess sicherzustellen, wurden Bund-Länder-Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich regelmäßig zu den zentralen Themen austauschen.

Zu den Verordnungsentwürfen wird von Seiten der Länder insbesondere durch die zuständigen Fachministerkonferenzen, insbesondere die Europaministerkonferenz (EMK), die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) und die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) Stellung genommen. Nach Beratung in den Ausschüssen des Bundesrates erfolgt ein Beschluss im Bundesratsplenum. Die Kritikpunkte umfassen im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Die neue Kategorie der Übergangsregionen wird von einigen Mitgliedstaaten, u. a. Deutschland, für Regionen, die nach diesem Modell eine höhere Förderung als bisher erhalten, abgelehnt, um hier keine dauerhafte neue Kategorie bzw. dauerhaften neuen finanziellen Ansprüche entstehen zu lassen.
- Bund und Länder fordern die Berücksichtigung der Besonderheiten föderaler Staaten in den Partnerschaftsvereinbarungen, d. h. eine möglichst weitgehende Einbeziehung der regionalen Ebene.
- Die thematische Konzentration wird von Deutschland (Bund und Ländern) zwar im Grundsatz begrüßt, aber in der Ausgestaltung als zu weitgehend kritisiert. Die Operationellen Programme müssen weiterhin aus den regionalen Erfordernissen abgeleitet werden können. Die damit verbundenen umfassenden Vorgaben im Hinblick auf die Einhaltung von unterschiedlichen Quoten werden teilweise kritisch gesehen.
- Konditionalitäten und eine stärkere Ergebnisorientierung werden nur mitgetragen, soweit ein direkter Zusammenhang zur Umsetzung der Programme und damit auch eine Beeinflussbarkeit der Faktoren durch die programmverantwortlichen Stellen besteht. Weitergehende Konditionalitäten insbesondere im makroökonomischen Bereich werden hingegen äußerst kritisch betrachtet. Insbesondere werden die umfassenden Sanktionsmöglichkeiten der Kommission kritisch gesehen, welche die wesentliche Vorteile der Kohäsionspolitik (Mehrjährigkeit, Planbarkeit, dezentrale Umsetzung) konterkarieren.
- Eine Leistungsreserve auf europäischer Ebene wird abgelehnt. Leistungsreserven sollten nach Auffassung von Bund und Ländern stattdessen optional auf der Ebene der Operationellen Programme gebildet werden können.
- Die Quotierung des ESF wird von einigen Bundesländern, insbesondere den ostdeutschen Ländern und Niedersachsen, abgelehnt.
- Ob die Nahrungsmittelhilfe noch aus dem Budget des ESF herausverhandelt werden kann, ist zur Zeit noch unklar.
- Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vereinfachung werden sowohl von Bund als auch Ländern als nicht weitgehend genug eingeschätzt. Eine Angleichung der Umsetzungsregeln an die der Agrarpolitik wird als nicht sachgerecht abgelehnt. Die von der KOM vorgeschlagenen neuen Akkreditierungsverfahren für die beteiligten Behörden werden kritisch gesehen, da ein erheblicher Zusatzaufwand verursacht würde. Auch neue verpflichtende Regelungen zum jährlichen Rechnungsabschluss oder eine Verschärfung der Berichterstattung wirken sich hier nachteilig aus.
- Ablehnung der weitgehenden Ermächtigungen der Kommission zum Erlass von delegierten bzw. Durchführungsrechtsakten: Die Kommission beabsichtigt, die Durchführung einer Reihe von Punkten in zusätzlichen Bestimmungen zu regeln. Dadurch wären die Einwirkungsmöglichkeiten insbesondere der regiona-



len Ebene sehr begrenzt mit der Folge einer großen Rechtsunsicherheit für die Aufstellung und Umsetzung der Programme.

- Die Reduzierung der sog. Kappungsgrenze für Mitgliedstaaten auf 2,5 Prozent des jeweiligen BIP wird von einigen der betroffenen Mitgliedstaaten strittig gestellt. Eine Erhöhung der Kappungsgrenze hätte direkte Auswirkungen auf die Mittelverteilung zwischen den verschiedenen Regionstypen.

### **B.1.5 Weitere Schritte**

Für Februar 2012 hat die Kommission eine Mitteilung für den Gemeinsamen Strategischen Rahmen (GSR) angekündigt. Ziel des GSR ist eine Definition der Ziele im Einklang mit der Strategie EU 2020 für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, die Übertragung der Ziele in Leitaktionen für die Strukturfonds, die Erleichterung der sektoralen und territorialen Koordinierung sowie die Koordinierung mit anderen Politikbereichen der EU. Im GSR sollen u. a. die zentralen Aktionen für die jeweiligen thematischen Ziele und die wichtigsten territorialen Herausforderungen für städtische und ländliche Gebiete festgelegt werden.

Die vorgelegten Vorschläge zu den Strukturfonds werden parallel zu den Vorschlägen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2014 – 2020 und dem im Dezember 2011 erwarteten Vorschlag zum Gemeinsamen Strategischen Rahmen im Rat der EU und im Europäischen Parlament verhandelt. Es wird erwartet, dass eine Einigung erst Ende 2012 erfolgt.

Damit ein rechtzeitiger Programmbeginn Anfang 2014 realisiert werden kann, müssen die Verhandlungen zu Partnerschaftsvereinbarungen und Operationellen Programmen zwischen Kommission, Mitgliedstaaten und Regionen schon vor Abschluss der Verhandlungen zum Rechtsrahmen beginnen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dies auf der Basis von Kommissionsentwürfen geschehen muss und damit zentrale Punkte, wie z. B. die Mittelausstattung für die einzelnen Regionstypen, die Verteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten oder die genauen Vorgaben zur Ausrichtung der thematischen Ziele noch nicht oder noch nicht in abschließender Form bekannt sind. Es wird daher voraussichtlich erforderlich sein, im weiteren Verlauf Anpassungen im Hinblick auf die künftige Ausrichtung der bremsischen Programme vorzunehmen. Zudem stehen zahlreiche ergänzende Rechtsvorschriften, die von der Kommission im Rahmen delegierter Rechtsakte erlassen werden sollen, noch nicht fest, die Einfluss auf die

Programmierung, aber insbesondere auch auf die Umsetzung der Programme nehmen werden.

Das BMWi hat die Federführung zur Aufstellung der Partnerschaftsvereinbarung für Deutschland. Das BMWi (zuständig für den EFRE) und BMAS (zuständig für den ESF) haben in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV, zuständig für den ELER und EMFF) vereinbart, dass bis Ende März 2012 bzw. für den ESF bis Ende April 2012 erste Informationen zu den Strukturen und Inhalten der Programme in den Bundesländern erhoben werden sollen.

Die Verwaltungsbehörden für die Strukturfonds im Land Bremen beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sind daher vom BMWi bzw. BMAS gebeten worden, erste Überlegungen zu den Programmstrukturen im Land Bremen zu den genannten Zeitpunkten zu übermitteln.

Um die vom Bund geforderten Informationen zu einer ersten groben inhaltlichen Ausrichtung der Strukturfonds im Land Bremen in den nächsten Monaten zu liefern zu können, wird eine kurzfristige Abstimmung zwischen EFRE und ESF unter Einbezug der senatorischen Behörden angestrebt.

Link zu den Vorordnungsvorschlägen:

[http://ec.europa.eu/regional\\_policy/what/future/proposals\\_2014\\_2020\\_en.cfm](http://ec.europa.eu/regional_policy/what/future/proposals_2014_2020_en.cfm)

## **B.2 Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)**

### **B.2.1 Ausgangssituation**

Zentrales Instrument der Regionalpolitik in Deutschland ist die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW). Die Regionalförderung erfolgt auf Basis des zwischen Bund und Ländern vereinbarten Koordinierungsrahmens. Dabei geht es vorrangig um die Förderung von Maßnahmen, die die Anpassungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit der vom Strukturwandel betroffenen Regionen stärken. Der Koordinierungsrahmen legt dazu die Instrumente, die Förderregeln und -sätze sowie das Fördergebiet fest. Gefördert werden gewerbliche Investitionen, Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie nicht-investive Aktivitäten wie zum Beispiel Clusterbildung.

Bremen erhält für die Durchführung der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe finanzielle Unterstützungen durch Bundesmittel. Diese Drittmittel werden in vollem Umfang in Anspruch genommen und als Einnahmen im Haushalt veranschlagt. Das Land muss die Mittel des Bundes in gleicher Höhe kofinanzieren. Ausgehend von der Finanzplanung des Bundes (2011: 567 Mio. Euro) wird den alten Ländern ein Anteil in Höhe eines Siebtels zugeteilt. Bremen erhält davon wiederum einen Anteil in Höhe von 2,14 Prozent (2011: ca. 1,733 Mio. Euro). Zusätzlich werden auf Basis des Koordinierungsrahmens Mittel des Europäischen Strukturfonds EFRE für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft eingesetzt.

Die Investitionsförderung wird in Bremen im Rahmen des Landesinvestitionsförderprogramms LIP 2011 umgesetzt. Entsprechend den Vorgaben der Koalitionsvereinbarung erfolgt die betriebliche Förderung grundsätzlich über zinsgünstige Investitionsdarlehen der Bremer Aufbau Bank (BAB). Die Zuschussförderung wurde im Kern auf ein Mittelvolumen beschränkt, welches über die Drittmittelprogramme GRW und EFRE für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wird. Soweit die GRW Maßnahmen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft vorsieht, unterliegen diese zudem der Beihilfenkontrolle durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 107 ff. des Europäischen Vertrags zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ehemals Art. 87 ff. EG-Vertrag). Zu beachten sind insbesondere die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (Regionalleitlinien 2007 - 2013), die auf dieser Grundlage genehmigte nationale Fördergebietskarte sowie die Regionalfördertatbestände der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO).

Dem bremischen GRW-Fördergebiet gehören die Stadt Bremerhaven einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebietes mit rund 117 Tsd. Einwohnern sowie Teile der Stadt Bremen mit einem Umfang von rd. 99 Tsd. Einwohnern als C-Fördergebiet an. Der Aktionsraum weist somit insgesamt rund 216 Tsd. Einwohner aus.

### **B.2.2 Aktueller Stand der Diskussion zur Förderung ab 2014**

Im Unterschied zu den Strukturfonds muss für die GRW kein vollständig neues „Programm“ geschrieben werden. Gleichwohl muss sich der Koordinierungsrahmen an den künftig geltenden Regionalleitlinien 2014 - 2020 ausrichten.

Diese sollen Ende 2012 verabschiedet werden, damit die Mitgliedstaaten 2013 ihre nationalen Fördergebietskarten erarbeiten können. Der GRW kommt dann die Aufgabe zu, nach einem vorab definierten Indikatorensystem eine ausgewogene Förderlandschaft für Deutschland zu erarbeiten und dazu einen Konsens unter den Bundesländern und dem Bund zu erreichen.

Bremen beteiligt sich intensiv sowohl an der Abstimmung der neuen Regionalleitlinien sowie an der künftigen inhaltlichen Ausrichtung der GRW:

- Zurzeit erfolgt die Revision der Regionalleitlinien der EU-Kommission für den Zeitraum 2014 - 2020. Dazu hat die Generaldirektion Wettbewerb am 22.12.2011 ein sogenanntes "Non-paper" vorgelegt, das auf einer Multilateralen Sitzung mit den Mitgliedstaaten am 8./9.2.2012 erörtert wurde. Im Vorfeld hat das BMWi mit den Ländern eine Stellungnahme der Bundesregierung abgestimmt. Bremen hat sich für ein insgesamt geringes Förderniveau sowie für ein moderates Fördergefälle insbesondere zwischen den für den innerdeutschen Standortwettbewerb relevanten Gebietskategorien eingesetzt.
- Im Rahmen der laufenden Diskussion um neue strategische Ansätze im Koordinierungsrahmen hat Bremen das Modell der bremischen Darlehensförderung eingebracht. Unterstützt von einem von Bremen initiierten Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz werden im Unterausschuss der GRW innovative Finanzinstrumente im Rahmen der Regionalförderung im Hinblick auf die neue Förderperiode ab 2014 erörtert.

### **C. Gender-Prüfung**

Der Sachstandsbericht hat keinerlei geschlechtsspezifische Auswirkungen. Die Prüfung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen künftiger Programme wird im weiteren Verlauf zu berücksichtigen sein.

### **D. Negative Mittelstandsbetroffenheit**

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

### **E. Beschluss**

Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen nehmen den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bitten den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen um Weiterleitung an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie den Ausschuss für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit.